

Allgemeine Geschäftsbedingungen

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen und gewerblichen Usancen gelten für all unsere Angebote, Arbeiten, Verträge und Lieferungen.

Artikel 1

Der Auftraggeber ist derjenige, der den Auftrag erteilt, der Lieferant ist derjenige, der akzeptiert, den Auftrag zu erfüllen.

Artikel 2

Der Umstand, dem Lieferanten ohne ausdrücklichen Vorbehalt gemeinsam mit der Anforderung, einen Probeabzug oder ein Projekt zu liefern, die Elemente der Produktion an die Hand zu geben (Rohstoffe, Modell, Kopie und/oder digitale Dateien...) stellt dem Lieferanten gegenüber eine Verpflichtung dar, ihn mit der Durchführung der Arbeit zu betrauen oder ihn für die aufgewandten Kosten zu entschädigen.

Artikel 3

Die Angebote des Lieferanten sind nicht verpflichtend und ergeben unter dem Vorbehalt des Verkaufs oder ausreichender Lagerbestände. Wenn die Gehälter und/oder die Preise der Rohstoffe steigen, werden die Angebote nach der Indexierungsformel von Febelgra angepasst, die dem Auftraggeber auf erste Anfrage zugesandt wird. Die Angebote werden immer ohne Steuern ausgewiesen, welche immer zu Lasten des Auftraggebers gehen.

Die Gültigkeitsdauer eines Angebots beträgt bei einer Arbeit, die innerhalb von drei Monaten auszuführen ist, immer einen Monat.

Der Preis des Angebots gilt nur für die darin angebotene Arbeit.

Artikel 4

Im Falle kombinierter Kostenvorschläge gibt es keine Verpflichtung, einen Teil der Arbeit gegen Zahlung des auf den Gesamtpreis entfallenden Anteils zu liefern.

Artikel 5

Jede Person oder Gesellschaft, die einen Auftrag erteilt oder darum bittet, dass sie einem Dritten in Rechnung gestellt wird, haftet persönlich für die Zahlung, selbst wenn der Lieferant diese Art von Rechnungslegung akzeptiert hat, außer wenn der Dritte den Auftragschein gegengezeichnet hat.

GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE

Artikel 6

Der Kunde verpflichtet sich, dem Lieferanten Produkte nur zu übermitteln, für die er über die gewerblichen Schutzrechte und über das Recht verfügt, sie dem Lieferanten abzutreten. Ansonsten akzeptiert der Kunde auf ersten Antrag, falls er Produkte verkauft haben sollte, für die er nicht über dieses Recht verfügt, und falls es zu einem Verfahren oder zu Verurteilungen gegen den Lieferanten oder seinen Geschäftsführer kommen sollte, den gesamten Betrag der strafrechtlichen Verurteilungen sowie die Schadensersatzleistungen zu übernehmen, die von den tatsächlichen Inhabern der vorgenannten Rechte gefordert werden. In diesem letztgenannten Fall werden die Kosten für die Verteidigung, die der Lieferant und sein Geschäftsführer aufwenden mussten, ebenfalls auf ersten Antrag vom Kunden eingefordert und von ihm übernommen.

Der Lieferant ist nicht für die Verletzungen der Reproduktionsrechte verantwortlich, die von Dritten gehalten werden, sofern er seine Reproduktionsarbeit guten Glaubens durchgeführt hat. Nur der Auftraggeber haftet. Jede Beanstandung bezüglich der Reproduktionsrechte setzt die Erfüllung der Arbeit aus.

Artikel 7

Falls das Gesetz dies erfordert, kann sich der Auftraggeber nicht widersetzen, dass der Name des Lieferanten angegeben wird, selbst wenn die Druckarbeit schon den Namen eines Herausgebers oder einer Zwischenstelle, einer Werbeagentur oder anderer Stellen nennt.

ZUSAMMENSETZUNG, MATERIAL DES LIEFERANTEN, PROBEFAHREN UND IMPRIMATUR

Artikel 8

Die Art der Schriftzeichen und das Layout werden vom Lieferanten frei gewählt. Der Lieferant ist nicht für die Qualität der Typographie und auch nicht für die Fehler bei der Entwicklung der druckreifen Modelle oder der Dateien mit Seitenlayout verantwortlich, die er vom Auftraggeber erhält.

Artikel 9

Wenn der Auftraggeber dem Lieferanten Material zur Verfügung stellt, muss dieser rechtzeitig (gemäß dem Produktionsplan), frei Haus, ordnungsgemäß verpackt, an die Räumlichkeiten des Unternehmens des Lieferanten beliefert werden. Die Unterschrift zur Annahme der Transportdokumente bestätigt nur den Erhalt dieses Materials.

Falls der Auftraggeber vorgepresstes digitales Material zur Verfügung stellt, dem keine gedruckte Version beiliegt, haftet der Lieferant in keiner Weise für das Ergebnis der Druckplattenbelichtung.

Falls der Auftraggeber dem Lieferanten digitale Dateien zur Verfügung stellt, obliegt es ihm selbst, die Originaldateien zu verwahren, und ist er für die Qualität dieser Dateien verantwortlich.

Außer im Falle einer arglistigen Täuschung und eines schweren Verschuldens seitens des Lieferanten, seines Personals oder seiner Unterauftragnehmer verlängert jede Schwierigkeit oder jede Verzögerung bei der Produktion, die auf Probleme bei den gelieferten Materialien zurückzuführen sind, die Lieferfrist und erhöhen sich die Preise um die Zusatzkosten, die auf die vorgenannten Probleme zurückzuführen sind.

Artikel 10

Auf Antrag des Auftraggebers erstellt der Lieferant eine erste einfache Druckfahne wie etwa einen Laserausdruck, eine Blaupause oder ein Ausschiebemuster. Die mit Sorgfalt erstellten Fahnen, zum Beispiel in Echtfarben und/oder auf Ausdruckpapier werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Falls der Auftraggeber keine Probe-fahne anfordert, ist der Lieferant in keinem Fall für die Qualität des Endprodukts verantwortlich.

Artikel 11

Der Lieferant ist gehalten, die Kompositionsfehler und Trennfehler der vom Auftraggeber genannten Worte zu korrigieren, kann aber in keiner Weise für die orthographischen Fehler, sprachlichen und grammatikalischen Irrtümer verantwortlich gemacht werden.

Jede Änderung der ursprünglichen Bestellung welcher Art auch immer (im Text, beim Umgang mit oder bei der Positionierung der Bebilderung, bei den Formaten, bei der Druck- oder Einbandarbeit, etc.), die schriftlich oder auf irgendeine andere Art und Weise, durch

einen Auftraggeber oder in dessen Namen, vorgenommen wird, wird zusätzlich in Rechnung gestellt und führt zu einer Verlängerung der Erfüllungsfrist. Dies gilt auch für die Zeit des Maschinenstopps in Erwartung der „Imprimatur“.

Die mündlich oder per Telefon übermittelten Änderungen werden auf Risiko und Gefahr des Auftraggebers vorgenommen.

Artikel 12

Die Übermittlung einer ordnungsgemäß datierten und unterzeichneten „Imprimatur“ entlastet den Lieferanten von jeder Verantwortung in Bezug auf Fehler oder Auslassungen, die eventuell während oder nach dem Ausdruck festgestellt würden. Die „Imprimatur“ bleibt Eigentum des Lieferanten und dient im Streitfall als Beweis.

VERWAHRUNG

Artikel 13

Wenn der Auftraggeber möchte, dass der Lieferant Elemente der Produktion wie etwa die Kompositionen, Filme, Montagen, Schnitte, Entwürfe, Zeichnungen oder Disketten verwahrt, wird er dies schriftlich mit dem Lieferanten vor Durchführung des Auftrags vereinbaren. Die Verwahrung erfolgt, auf Risiko des Auftraggebers, der den Lieferanten ausdrücklich von jeder Haftung für die Verwahrung entbindet (insbesondere für Verlust oder Beschädigungen), außer im Falle einer arglistigen Täuschung oder eines schweren Verschuldens seitens des Lieferanten.

Die Offset-Platten werden nicht aufbewahrt.

LIEFERFRIST

Artikel 14

Die Lieferfristen und/oder Fristen für die Durchführung der Arbeiten werden als Anhaltspunkt und ohne Verpflichtung zugegeben, es sei denn, dass es eine anders lautende schriftliche Festlegung des Lieferanten gibt.

Die beim Auftrag schriftlich festgelegten Fristen beginnen an dem Werktag nach Übergabe der erforderlichen Elemente. Die vereinbarten Lieferfristen werden zumindest um die Zeit der Verzögerung verlängert, wenn der Auftraggeber die notwendigen Elemente nicht geliefert oder die korrigierten Fahnen oder die „Imprimatur“ nicht zurückgeschickt hat.

Im Falle höherer Gewalt und allgemeiner unter allen Umständen, die die Durchführung der Arbeit durch den Lieferanten verhindern, einschränken oder verzögern oder die eine übermäßige Verschärfung seiner Verpflichtungen nach sich ziehen, ohne ihm anzulasten zu sein, wird der Lieferant von jeder Haftung entbunden, kann die Verpflichtungen reduzieren, den Vertrag aufkündigen oder den Vertrag aufkündigen, ohne dass er gehalten wäre, irgendeine Entschädigung zu zahlen. Derartige Umstände sind unter anderem: Krieg, Bürgerkrieg, Mobilisierung, Unruhen, Streik, Aussperrung, sowohl beim Lieferanten als auch bei seinen Zulieferern, Maschinenstopp, Brand, Unterbrechung der Transportmöglichkeiten, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Rohstoffen, von Material und von Strom sowie Einschränkungen oder Verbote, die von den Behörden auferlegt werden, oder jeder andere Fall höherer Gewalt.

ZEITSCHRIFTEN - KÜNDIGUNGSFRIST

Artikel 15

Der Auftraggeber kann dem Lieferanten die Durchführung einer Arbeit vom Typ Zeitschrift, d.h. einer Arbeit, die aus zum Teil wiederkehrenden Arbeiten besteht, nur unter Einhaltung der nachstehend festgelegten Kündigungsfristen entziehen. Die Kündigung muss per Einschreiben angezeigt werden. Bei Nichteinhaltung der Fristen wird der Auftraggeber dem Lieferanten alle während der Zeit der Nichteinhaltung entstandenen Schäden und entgangenen Einkünfte ersetzen.

Kündigungsfrist:

- 3 Monate bei einer Arbeit vom Typ Zeitschrift, wenn das jährliche Umsatzvolumen weniger als 7.500 EUR beträgt.
- 6 Monate bei einer Arbeit vom Typ Zeitschrift, wenn das jährliche Umsatzvolumen weniger als 25.000 EUR beträgt.
- 1 Jahr bei einer Arbeit vom Typ Zeitschrift, wenn das jährliche Umsatzvolumen 25.000 EUR oder mehr beträgt.

TOLERANZEN

Artikel 16

Bei Papier, Pappe und dem Einbinde-material, die der Lieferant verwendet, akzeptiert der Auftraggeber die von den Herstellern dieses Materials definierten Toleranzen.

Der Lieferant kann 5% (bei mindestens 100 Exemplaren) weniger oder mehr der bestellten Exemplare liefern und in Rechnung stellen. Bei den Druckprodukten, die eine komplexe oder besonders schwierige Endfertigung erforderlich machen, kann der Lieferant 20% (bei mindestens 20 Exemplaren) weniger oder mehr der bestellten Exemplare liefern und in Rechnung stellen.

Die zusätzlich oder zu wenig gelieferten Exemplare werden immer zum Preis von Zusatzexemplaren berechnet.

Artikel 17

Alle Arbeiten werden mit Rohstoffen gefertigt, die normalerweise verfügbar sind. Alle besonderen Anforderungen wie etwa lichtempfindliche oder für Lebensmittelprodukte geeignete Produkte müssen vom Auftraggeber bei der Preis-anfrage mitgeteilt werden. Wenn diese Anforderungen später mitgeteilt werden, kann dies zu einer Preisanpassung führen.

Für die genaue Abstimmung der wiederzugebenden Farben wie auch die absolute Lichtempfindlichkeit der Tinten, der Druckfarbenaufbringung und des Spotting gibt es keine Garantie.

Die Abweichungen, die der jeweiligen Art von durchzuführender Arbeit eigen sind, werden vom Auftraggeber ausdrücklich akzeptiert.

REKLAMATIONEN UND HAFTUNG

Artikel 18

Der Auftraggeber muss jede Reklamation oder Beanstandung des Lieferanten innerhalb von acht Tagen nach der Erstlieferung der Waren per Einschreiben verschicken, sonst verfällt sein Anrecht. Falls der Auftraggeber die Waren nicht abnimmt, beginnt die Frist von acht Tagen ab dem Datum der Aufforderung zur Lieferung der Waren und ersatzweise ab dem Datum der Rechnungsstellung.

Falls der Lieferant während dieser Frist von acht Tagen keine Reklamation erhält, gilt die Vermutung, dass der Auftraggeber alle Waren akzeptiert.

Falls der Auftraggeber einen Teil der gelieferten Waren verwendet, sie per Boten an Dritte verschickt oder sie in Obhut einer

Vertriebsgesellschaft überführt, gilt die Vermutung, dass er die gesamte Auflage akzeptiert.

Die auf einem Teil der gelieferten Waren festgestellten Mängel erlauben es dem Auftraggeber nicht, die gesamte Bestellung abzulehnen.

Der Lieferant kann nicht für indirekte Schäden haftbar gemacht werden, die dem Auftraggeber verursacht wurden, wie etwa eine Einkommenseinbuße.

Der Lieferant haftet in keinem Fall für direkte oder indirekte, materielle oder immaterielle Schäden, die direkt oder indirekt durch die Verwendung von elektronischen Kommunikationsmitteln (Internet, Intranet...) verursacht werden, und auch für keinerlei elektronisches Supportmaterial (Diskette, CD-ROM...) verantwortlich.

Artikel 19

Die Haftung des Lieferanten beschränkt sich darauf, die nicht bestellungskonformen Exemplare zurückzunehmen, wobei der Preis für die Rückerstattung nach dem Preis von Zusatzexemplaren berechnet wird.

In jedem Fall beschränkt sich die Haftung des Lieferanten pauschal auf den Betrag der Bestellung.

MATERIAL DES AUFTRAGGEBERS - RISIKEN

Artikel 20

Die Lieferung erfolgt im Unternehmen des Lieferanten, wobei die Verpackung und der Transport zu Lasten des Auftraggebers gehen. Dieser trägt auch das Risiko, dem die Waren während des Transports unterliegen.

Artikel 21

Alle Materialien (Papier, Filme, Informationssupports, etc.), die der Auftraggeber der Obhut des Lieferanten unterstellt und die sein Eigentum sind und sich im Unternehmen des Lieferanten befinden, verbleiben dort für den Auftraggeber und auf dessen Risiko, welcher den Lieferanten ausdrücklich von jeder Verantwortung welcher Art auch immer entbindet, unter anderem bei einer Beschädigung oder einem Verlust, sei er vollständig oder teilweise, und aus welchem Grund auch immer, außer im Falle einer arglistigen Täuschung oder eines schweren Verschuldens seitens des Lieferanten, seines Personals oder seiner Unterauftragnehmer oder wenn die vorgenannte Einlagerung eine der wichtigsten Vertragsleistungen darstellt. Diese Materialien müssen vom Auftraggeber versichert werden.

Dasselbe gilt für Waren, die für den Auftraggeber bestimmt sind. Außer im Falle einer vorherigen Vereinbarung werden die Kosten für die Einlagerung dem Auftraggeber ab dem unterzeichneten Datum zugebucht.

Mangels einer Zahlung zum vereinbarten Datum werden die Waren als Bürgschaft oder als Pfand für die gezahlten Beträge einbehalten.

EIGENTUM

Artikel 22

Die Herstellungselemente wie etwa Aufnahmen, Filme, Disketten, alle Arten von Supports zur Übertragung von digitalen Daten, um die Arbeit erfolgreich durchzuführen, verbleiben Eigentum des industriellen Grafikerunternehmens, das sie erstellt hat.

Artikel 23

Der Auftraggeber wird erst nach vollständiger Bezahlung der geschuldeten Beträge Eigentümer der verkauften Waren. Allerdings gehen die Risiken, denen die Waren unterliegen können, zu Lasten des Auftraggebers, sobald sie ihm zur Verfügung gestellt werden.

ZAHLUNG - ZUSTÄNDIGKEIT

Artikel 24

Bei der Bestellung kann eine Anzahlung von 30% auf den Preis, zu dem noch der Wert des Papiers hinzuzurechnen ist, gefordert werden, wobei der Restbetrag 60 Tage nach dem Datum der Ausstellung der Rechnung fällig wird.

Die Wechsel, Schecks, Überweisungsaufträge oder Quittungen implizieren keine Novation oder Ausnahme von dieser Klausel. Ab dem Fälligkeitsdatum der Rechnung werden Vertragszinsen von 12% pro Jahr geschuldet. Falls die Rechnung bei Fälligkeit nicht bezahlt wird, wird darauf ein Aufschlag von 15%, zumindest aber von 125 EUR, als pauschale und nicht reduzierbare Vertragsstrafe erhoben. Sie dient zur Gutmachung eines Schadens, der sich von dem unterscheiden, der schon durch die Zahlung der vorgenannten Zinsen ausgeglichen wird.

Außerdem hat der Lieferant das Recht, die sofortige Zahlung aller (noch nicht fälligen) Rechnungen und aller anderen Beträge zu fordern, für die der Lieferant dem Auftraggeber eine Zahlungsfrist eingeräumt hat. Somit hat der Lieferant auch das Recht, die Erfüllung der laufenden Verträge auszusetzen, bis der Auftraggeber die vorgenannten Anzahlungen geleistet hat.

Artikel 25

Bei einer Lieferung/bei Lieferungen auf Bestellung wird der Betrag des Gesamtauftrags bei der ersten Lieferung in Rechnung gestellt.

Artikel 26

Die vom Kunden geforderten Vorarbeiten werden in Rechnung gestellt, auch wenn darauf kein Auftrag folgt, soweit sie mit Hinblick auf die Erfüllung eines Hauptbetrags erbracht wurden.

Artikel 27

Im Falle einer Annullierung des Auftrags wird dieser insgesamt in Rechnung gestellt, unabhängig davon, in welchem Stadium er sich befindet.

Artikel 28

Im Streitfall ist nur das belgische Recht anwendbar und sind nur die Gerichte von Liège (Lüttich) zuständig.

Falls diese allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht angewandt werden, wirkt sich dies in keiner Weise auf das Recht des Lieferanten aus, sich später darauf zu berufen.

Artikel 29

Wenn der Vertrag zwischen dem Lieferanten und einer juristischen Person abgeschlossen wird, geht der Unterzeichner, der die juristische Person verpflichtet, auch selbst gesamtschuldnerisch und unteilbar eine Haftung als Schuldner für von der Vertragspartnerin eingegangenen Verpflichtungen ein.